



## Kreissportverband Plön e.V.

### Förderrichtlinien Kooperation mit einer Schule, einer Offenen Ganztagschule, einem Kindergarten (Kita), einer Senioreneinrichtung oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung

#### Zweck und Grundlage der Förderung

- Auf Grundlage des sportpolitischen Orientierungsrahmens (SPORA) des Landessportverbandes (LSV) Schleswig-Holstein unterstützt der Kreissportverband Plön (KSV) Vereine im Bereich der Mitgliedergewinnung. Dabei konzentriert sich der KSV besonders auf Punkt 3 "Das Herz des Sports – Sportvereine-Fit für die Zukunft" des SPORA 2016-2020.
- Der KSV strebt Kooperationen von Sportvereinen mit Schulen, Offenen Ganztagschulen, Kindergärten (Kitas), Senioreneinrichtungen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie ähnlichen Betreuungseinrichtungen an. Dies hängt auch maßgeblich von der Höhe der Förderung des KSV durch den politischen Kreis Plön ab.

#### Gegenstand der Förderung

- Voraussetzung für eine Förderung ist ein bestehender Kooperationsvertrag und mindestens ein daraus resultierendes Bewegungs-, Spiel- und Sportangebot zwischen einem Mitgliedsverein des KSV und einer Schule, einer Offenen Ganztagschule, einem Kindergarten(Kita), einer Senioreneinrichtung oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung sowie ähnlichen Betreuungseinrichtungen – genannt Partner (der Kooperation).
- Das Angebot im Rahmen der Kooperation wird von einem Mitgliedsverein des KSV gemeinsam mit einem Partner durchgeführt. Es können auch mehrere Sportvereine oder Partner an einer Kooperation beteiligt sein.
- Es sind auch Kooperationen mit Partnern zuschussfähig, die nicht zum Kreis Plön gehören.
- Ein Sportverein kann die Förderung von bis zu fünf Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten in einem Jahr beantragen. **Das Jahr läuft vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.**
- Die Angebote werden i.d.R. von Übungsleiter/innen bzw. Trainer/innen der Mitgliedsvereine durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet im Rahmen einer Förderung der Vorstand des KSV.

#### Voraussetzungen einer Förderung

- Die Förderung kann nur für ein Bewegungs-, Spiel- und Sportangebot erfolgen, das
  - regelmäßig durchgeführt wird,
  - durch Vereinsführung und Leitung des Partners gemeinsam beantragt ist,
  - durch eine qualifizierte Person geleitet wird,
  - offen für alle Personen ist - unabhängig von einer sofortigen Vereinsmitgliedschaft.

#### Art der Förderung

- Der KSV zahlt einen Zuschuss. Er wird i.d.R. für ein Jahr gewährt.
- Der Zuschuss wird für die Kooperation inkl. des ersten Angebotes im Voraus ausgezahlt.

#### Antragsverfahren

- Eine bestehende Kooperation wird durch einen Kooperationsvertrag nachgewiesen.
- Beantragt ein Mitgliedsverein eine Förderung von mehreren Angeboten, so ist für jedes Angebot ein Formblatt zu verwenden.

- Eine Antragsfrist entfällt. Der Antrag muss sich immer auf das laufende Halbjahr oder Jahr beziehen.
- Für ein fortbestehendes Angebot im nächsten Jahr ist jeweils ein Folgeantrag zu stellen. Auf ihm muss das Fortbestehen der Kooperation zugesichert werden.
- Das Antragsformular ist von der/dem Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in sowie dem/der Leiter/in des Partners zu unterzeichnen.

### **Auswahlverfahren**

- Über die Annahme der Anträge entscheidet der Kreisprüfungsausschuss des KSV im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht seitens der Vereine kein Anspruch auf Bewilligung.
- Die Entscheidung über eine Bezuschussung wird dem Verein schriftlich mitgeteilt. Der Verein wird aufgefordert, den kooperierenden Partner umgehend über den Beschluss zu informieren.

### **Höhe der Förderung**

- Mit 500 € wird ein Kooperationsvertrag zwischen einem Verein und einem Partner für ein komplettes Jahr gefördert, wenn das Angebot regelmäßig einmal in der Woche – außerhalb der Ferienzeiten - durchgeführt wird. Bei Angeboten in anderen Zeitabständen wird die Förderung entsprechend reduziert.
- Zuschüsse ab einem evtl. zweiten Angebot innerhalb der Kooperation können durch den KSV im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel in den letzten beiden Monaten eines Kalenderjahres zusätzlich ausgezahlt werden.
- Die Höhe der Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und kann durch den Kreisprüfungsausschuss jederzeit angepasst werden.
- Eine Förderung durch den LSV im Rahmen von Projekten, einen Landesfachverband oder anderer Träger/Verbände im Rahmen von Komplementärmitteln sind nicht schädlich, müssen aber angezeigt werden.

### **Auszahlungsverfahren**

- Die Fördermittel werden ausschließlich auf das Vereinskonto überwiesen. Überweisungen auf Fachspartenkonten des Vereins oder Privatkonten sind nicht möglich.
- Nach Ende des Jahres muss die Erfüllung der Kooperation durch den Verein bis zum 30. September nachgewiesen werden. Das dazu passende Formblatt muss vom Vorsitzenden, dem/der Übungsleiter/in oder Trainer/in und dem/der Leiter/in des Partners unterschrieben sein und den entsprechenden Stempel tragen.
- Sollte das Angebot vorzeitig enden oder doch nicht zustande kommen, entfällt der Anspruch auf Förderung. Dies ist dem KSV umgehend mitzuteilen. Gezahlte Fördergelder sind ggfs. anteilig oder gesamt zurückzuzahlen.

### **Versicherung**

- Folgende Regelung gilt unabhängig davon, ob das Angebot finanziell gefördert wird oder nicht: Versicherungsschutz besteht für alle Teilnehmenden im Rahmen der gesetzlichen Richtlinien, wenn der Partner als Veranstalter auftritt - und das Angebot als Veranstaltung des Partners betrachtet wird - und der Verein der Ausrichter ist. Die Übungsleiter/innen bzw. Trainer/innen der Mitgliedsvereine sind im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des LSV versichert.

### **Förderung Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Bundesfreiwilligendienst (BFD)**

- Unabhängig von oben beschriebenen Maßnahmen unterstützt der KSV die Einrichtung einer FSJ/BFD-Stelle mit 500€, wenn eine Vereinstätigkeit beim Partner zum Aufgabenbereich der einzustellenden Person gehört und im Rahmen einer Kooperation durchgeführt wird. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des KSV.
- Zu Beginn des FSJ/BFD legt der Verein dem KSV einen Nachweis in Form eines Arbeitsvertrages über die Stelle vor. Der Zuschuss wird nach Vorlage des Vertrages ausgezahlt. Am Ende des FSJ/BFD legt der Verein dem KSV entsprechend des o.g. Verfahrens einen Tätigkeitsnachweis vor. Sollte dies nicht geschehen, ist der Zuschuss gesamt zurückzuzahlen.